

§ 10 ÖZG Kundenbedienung

ÖZG - Öffnungszeitengesetz 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10.

Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

In Kraft seit 01.08.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at